

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 6. Mai 1992

G 5 c Mettmenstetten. Wasserversorgungsgenossenschaft Höfe.
G 13 c Quellfassung Buechholz. Genehmigung der Grundwasser-
schutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Höfe erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 21. Mai 1983 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Buechholz. Das Ingenieurbüro Hohl+Hetzer, Zollikon, (heute S. Hetzer, Egg) unterbreitete die Schutzzonenakten am 10. Februar 1988 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 24. Februar 1988 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung. Anlässlich einer Sitzung am 4. Dezember 1990 wurden geringfügige Änderungen beim Schutzzonenreglement vorgenommen und eine Umzonung eines Teils der Zone IIb in die Zone III besprochen. Dieser Umzonung stimmte der Geologe mit Schreiben vom 20. Dezember 1990 zu.

Mit Beschluss vom 9. Juli 1991 setzte der Gemeinderat Mettmenstetten die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern am Albis vom 2. September 1991 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Mettmenstetten keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Buechholz gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Mettmenstetten.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Mettmenstetten vom 9. Juli 1990 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Buechholz und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 84/150-1ab 1:1000 vom 17. September 1984
- Schutzzonenreglement Buechholz.

II. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten (unter Beilage von 2 Exemplaren der Schutzzonenakten), die Wasserversorgungsgenossenschaft Höfe, zHv Herrn Hans Heiniger, Schüren, 8932 Mettmenstetten, das Ingenieurbüro S. Hetzer, Dorfplatz 3, 8132 Egg, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 6. Mai 1992
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

